

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0139/2016/IV

Datum:
18.08.2016

Federführung:
Dezernat II, Amt für Verkehrsmanagement

Beteiligung:

Betreff:

**Geschwindigkeitsreduzierung auf der
Bundesstraße 37 zwischen
Ziegelhäuser Brücke und Am Grünen Hag**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Schlierbach	05.10.2016	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Bezirksbeirat Schlierbach nimmt die Information zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der Bundesstraße 37 zwischen Ziegelhäuser Brücke und Am Grünen Hag von derzeit 70 km/h auf maximal 50 km/h ist aus rechtlichen Gründen nicht vertretbar

Begründung:

Aus der Mitte des Bezirksbeirates wurde am 20.06.2016 ein Antrag gestellt, dass die Stadt prüfen möge, ob eine Geschwindigkeitsreduzierung auf maximal 50 km/h ab der Ampel „Ziegelhäuser Brücke“ in östlicher Richtung bis zur künftigen Ampel „REWE Markt“ und umgekehrt in westliche Richtung möglich ist.

Das betreffende Teilstück der Schlierbacher Landstraße ist Teil einer Bundesstraße (B 37) und liegt außerhalb der geschlossenen Ortschaft, so dass nach § 3 Absatz 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) die zulässige Höchstgeschwindigkeit grundsätzlich für Personenkraftwagen 100 km/h, für Fahrzeuge bis 7,5 Tonnen 80 km/h und für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen 60 km/h betragen würde. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist aber durch ein entsprechendes Verkehrszeichen (274 StVO) auf max. 70 km/h beschränkt (für LKW über 7,5 T gilt allerdings die oben genannte Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h).

Nach § 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Dies kann der Fall sein, wenn deutliche Abweichungen gegenüber bestimmter Regelgrößen bei Fahrbahnbreite, Gehwegbreite, Längs- und Quergefälle der Fahrbahn, Sichtweiten und dergleichen vorliegen.

Dies ist nach den Prüfungen der Straßenverkehrsbehörde - Amt für Verkehrsmanagement - und der Polizei nicht der Fall.

Der Ausbauzustand - vierstreifig mit teilweise beidseitigen Geh- bzw. Radwegen - erfüllt weder diese Voraussetzungen, noch wäre aufgrund dieses Ausbauzustandes Akzeptanz und Verständnis von Verkehrsteilnehmern zu erwarten.

Anhaltspunkte, die für eine Temporeduzierung sprechen, können sich auch aus dem Unfalllagebild ergeben. Auch aus dem Unfalllagebild heraus ist dieser Straßenabschnitt allerdings nicht als verkehrsunfallträchtig oder -unsicher einzustufen.

Eine Rechtsgrundlage ist somit nicht gegeben.

Unabhängig der rechtlichen Einschätzung wären von einer Geschwindigkeitsreduzierung auch Linienbusse betroffen, was dem Gedanken der Busbeschleunigung zuwiderlaufen würde. Die RNV hat sich daher gegen eine weitere Beschränkung ausgesprochen.

Unter Abwägung aller Gesichtspunkte ist eine weitere Geschwindigkeitsreduzierung nicht vertretbar.

gezeichnet

Prof. Dr. Eckart Würzner